

# Studienordnung für den Masterstudiengang Art Education der Zürcher Hochschule der Künste (StO MAE)

vom 13. Dezember 2023

Die Hochschulleitung, gestützt auf § 2 Abs. 3 der Rahmenordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Zürcher Hochschule der Künste vom 2. November 2021, beschliesst:

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1. Gegenstand**

Diese Studienordnung (StO) regelt in Ergänzung zur Rahmenordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der ZHdK (RO) den Masterstudiengang Art Education.

### **§ 2. Ziel des Studiengangs**

<sup>1</sup> Das Studium im Master of Arts in Art Education schafft als praxisorientiertes Bildungsangebot die Voraussetzung für eine anspruchsvolle berufliche Tätigkeit in der Kunstpädagogik und der ästhetisch-kulturellen Bildung, indem es fachspezifische und forschende Praktiken verknüpft.

<sup>2</sup> Studierendenzentrierte Settings fördern die Studierenden im Erlangen einer positionierten, professionellen Haltung und eines forschenden Anspruchs, welche Voraussetzung sind, um gegenwärtigen Herausforderungen in den Praxisfeldern reflektiert zu begegnen.

<sup>3</sup> Im Major Kunstpädagogik werden zeitgleich der Masterabschluss und das Lehrdiplom für Maturitätsschulen im Fach Bildende Kunst<sup>2</sup> gemäss Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren<sup>2</sup> (EDK) vom 28. März 2019 erlangt. Das Studium richtet sich in der berufs- resp. bildungsbezogenen Ausbildung nach diesen Vorgaben.

### **§ 3. Major-Studienprogramme**

<sup>1</sup> Der Masterstudiengang umfasst die folgenden Major-Studienprogramme im Umfang von jeweils 90 Credits:

- a. Major Kunstpädagogik,
- b. Major Critical Social Practice in Art Education.

<sup>2</sup> Die Anhänge dieser StO beschreiben die Major-Studienprogramme.

## **B. Zulassung zum Studium**

### **§ 4. Zulassung**

Die Zulassung zum Studium stützt sich auf die Bestimmungen der RO.

### **§ 5. Zulassungsverfahren und -prüfungskommission**

<sup>1</sup> Das gestufte Zulassungsverfahren besteht aus:

- a. der Überprüfung der Voraussetzungen betreffend Vorbildung, der zusätzlichen Voraussetzungen gemäss § 6, der Sprachkenntnisse und eingereichten Unterlagen durch die Hochschuladministration,
- b. der Überprüfung der Voraussetzungen für die fachliche Eignungsabklärung,
- c. der fachlichen Eignungsabklärung durch die Zulassungsprüfungskommission,
- d. dem Entscheid über die Zulassung zum Studium.

<sup>2</sup> Die Studienleitung bestimmt eine Zulassungsprüfungskommission, die mindestens aus zwei Personen (Professorinnen, Professoren, Angehörige des Lehr- und Forschungspersonals oder Assistierende)<sup>1</sup> des Studiengangs sowie der Major-Studienprogrammleitung besteht.

## § 6. Zusätzliche Voraussetzungen für Zulassung

<sup>1</sup> Zum Studium auf Masterstufe im Major Kunstpädagogik wird zugelassen, wer über Folgendes verfügt:

- a. ein Bachelordiplom in Art Education der ZHdK oder
- b. ein Bachelordiplom oder einen gleichwertigen Studienabschluss einer anerkannten oder akkreditierten Kunsthochschule, welches bzw. welcher auf eine Lehrtätigkeit oder eine künstlerische oder designbezogene Vermittlungstätigkeit vorbereitet. Entsprechende Kandidierende weisen die erforderlichen Kompetenzen und Kenntnisse im Bereich der gestalterisch-künstlerischen Praxis und Theorie sowie im pädagogisch-didaktischen Bereich auf. Allfällige nicht vorhandene Studienleistungen zur Erreichung des Lehrdiploms müssen vor- oder nachgeholt werden. Der Umfang dieser zusätzlichen Studienleistungen wird vor Studienbeginn in einer Studienvereinbarung festgehalten.

<sup>2</sup> Zum Studium auf Masterstufe im Major Critical Social Practice in Art Education wird zugelassen, wer über Folgendes verfügt:

- a. ein Bachelordiplom in Art Education der ZHdK,
- b. ein Bachelordiplom oder einen gleichwertigen Studienabschluss einer anerkannten oder akkreditierten Hochschule, welches bzw. welcher auf eine Lehrtätigkeit oder eine künstlerische oder designbezogene Vermittlungstätigkeit vorbereitet oder
- c. ein Bachelordiplom oder einen gleichwertigen Studienabschluss in künstlerisch-gestalterischer Studienrichtung einer anerkannten oder akkreditierten Hochschule.

## § 7. Nachweis der Sprachkenntnisse

<sup>1</sup> Der Studiengang erfordert den Nachweis ausreichender Deutsch- und Englischkenntnisse.

<sup>2</sup> Als Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse gilt:

- a. Deutsch als Muttersprache,
- b. Fach Deutsch im Vorbildungszeugnis (bestanden oder mindestens Note 4),
- c. Deutschzertifikat gemäss dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER): B2 oder
- d. Hochschulabschluss (Bachelor/Master) in einem deutschsprachigen Studiengang.

<sup>3</sup> Als Nachweis ausreichender Englischkenntnisse gilt:

- a. Englisch als Muttersprache,
- b. Fach Englisch im Vorbildungszeugnis (bestanden oder mindestens Note 4),
- c. Englischzertifikat gemäss dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER): B2 oder
- d. Hochschulabschluss (Bachelor/Master) in einem englischsprachigen Studiengang.

<sup>4</sup> Der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse kann in den ersten beiden Semestern erbracht werden. Die Zulassung zum Studium erfolgt in diesem Fall unter dem Vorbehalt, dass der Nachweis spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters erbracht werden muss, ansonsten kann der Ausschluss vom Studium erfolgen.

## § 8. Überprüfung

Die Voraussetzungen betreffend Vorbildung, zusätzlicher Voraussetzungen und Sprachkenntnisse sowie die folgenden eingereichten Unterlagen werden überprüft:

- a. Anmeldeformular,
- b. Lebenslauf,
- c. Portfolio inkl. Arbeitsproben,
- d. Motivationsschreiben,
- e. Personen, die sich im Major Kunstpädagogik bewerben, reichen ein oder zwei für das spätere Studium unverbindliche Projektideen für eine Masterarbeit ein,
- f. Personen, die sich im Major Critical Social Practice in Art Education bewerben, reichen eine Projektidee mit Bezug zu gesellschaftlichen, bildungsrelevanten und gestalterischen Ansätzen ein,
- g. Bachelordiplom gemäss RO und Anforderungen der übergeordneten fachhochschulspezifischen Erlasse,
- h. aktueller Strafregisterauszug bei Anstreben des Lehrdiploms.

## **§ 9. Voraussetzungen für fachliche Eignungsabklärung**

Sofern die Voraussetzungen in § 8 erfüllt und die erforderlichen Unterlagen eingereicht wurden, erfolgt die fachliche Eignungsabklärung.

## **§ 10. Fachliche Eignungsabklärung**

- <sup>1</sup> Die fachliche Eignungsabklärung findet in einem zweiteiligen Verfahren statt.
- <sup>2</sup> Der erste Teil besteht aus der Beurteilung der eingereichten Unterlagen. Die positive Beurteilung dieser Unterlagen sowie eine hohe Einstufung in der Rangierung ist Voraussetzung für die Einladung zum zweiten Teil der Eignungsabklärung.
- <sup>3</sup> Der zweite Teil der Eignungsabklärung besteht aus einem individuellen Aufnahmegericht.
- <sup>4</sup> Die positive Gesamtbeurteilung der eingereichten Unterlagen und des individuellen Aufnahmegerichts sind Voraussetzung für die Zulassung zum Studium. Ist die Zahl der Personen mit einer positiven Gesamtbeurteilung höher als die Zahl der Studienplätze, ist die Rangierung der Bewerbungen für den Aufnahmegericht massgeblich.
- <sup>5</sup> Eine nicht bestandene fachliche Eignungsabklärung kann einmal pro Studiengang wiederholt werden.

## **§ 11. Bewertungskriterien**

Für die Bewertung sind bei der fachlichen Eignungsabklärung folgende Kriterien massgebend:

- a. Eignung und Entwicklungspotenzial für das Berufsfeld sowie Motivation und Engagement für das Studieren auf Masterstufe,
- b. sehr gute Fach- und Methodenkompetenz in der Herkunftsdisziplin,
- c. differenzierte ästhetische Wahrnehmungskompetenz und sprachliche Ausdrucksfähigkeit,
- d. ausgeprägtes Interesse an aktuellen Entwicklungen, Diskursen und Positionen in den Bereichen,
- e. gestalterisch-künstlerische, kulturwissenschaftliche oder pädagogische Kompetenz in Bezug auf eigene Fragestellungen im gewählten Ausbildungsfeld,
- f. Fähigkeit zur Selbstreflexion in Bezug auf Fragestellungen und Perspektiven.

## **C. Studienleistungen**

### **§ 12. Bestehen der Major-Studienprogramme**

Die erforderlichen Credits für das Bestehen der Major-Studienprogramme sind in den Programmstrukturen in den Anhängen geregelt.

### **§ 13. Bewertungskriterien**

<sup>1</sup> Für die Bewertung der Leistungsnachweise sind folgende Kriterien massgebend:

- a. Aktualität und Relevanz der Fragestellung,
- b. Einbezug des Forschungs- und Diskussionsstandes (State of the Art),
- c. Eigenständigkeit des Zugangs,
- d. Angemessenheit und Nachvollziehbarkeit der Methoden,
- e. Struktur und formaler Aufbau der Arbeit,
- f. Sprachliche und visuelle Angemessenheit,
- g. Selbstreflexivität, Transparenz der eigenen Positionierung.

<sup>2</sup> Für die Bewertung der Leistungsnachweise im Rahmen des Abschlusses sind folgende weitere Kriterien massgebend:

- a. im Bereich aller Leistungsnachweise des Abschlusses: reflexive Qualität und hohe Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz,
- b. im Bereich der Masterarbeit: inhaltliche und argumentative Plausibilität, Angemessenheit von Methoden, Anspruch und Umfang sowie individuelle Positionierung innerhalb relevanter Kontexte und Öffentlichkeiten,
- c. im Bereich des Diplomkolloquiums: Verständlichkeit und klare Strukturierung der Präsentation sowie argumentative Stringenz im Gespräch mit der Jury.

<sup>3</sup> Diese Kriterien werden nach den zu erreichenden Abschlusskompetenzen gemäß Anhang bewertet.

## D. Organisation des Studiums

### § 14. Praktikum

- <sup>1</sup> Die Major-Studienprogrammleitung genehmigt Art, Inhalt, Dauer sowie Anrechnung des Praktikums vor Praktikumsbeginn.
- <sup>2</sup> Das Praktikum kann nur angerechnet werden, wenn die in einer Vereinbarung geregelten inhaltlichen und organisatorischen Anforderungen erfüllt werden.
- <sup>3</sup> Die Studierenden bemühen sich selbst um einen Praktikumsplatz.
- <sup>4</sup> Im Major Kunstpädagogik werden die Studierenden bei der Auswahl des Praktikums<sup>1</sup> unterstützt.

## E. Abschluss

### § 15. Abschluss im Major-Studienprogramm

- <sup>1</sup> Folgende Leistungen sind im Rahmen des Abschlusses zu erbringen:
  - a. Masterarbeit<sup>3</sup>,
  - b. Diplomkolloquium: Vorstellung und Disputation der Masterarbeit vor der Prüfungskommission und Prüfung der Wissens- und Reflexionskompetenz im thematischen Kontext des Curriculums<sup>3</sup>.
- <sup>2</sup> Die Studienleitung bestimmt eine Prüfungskommission bestehend aus der Major-Studienprogrammleitung, mindestens einer Person (Professorin, Professor, Angehörige des Lehr- und Forschungspersonals oder Assistierende)<sup>1</sup> sowie einer programm-externen Person mit Expertise.
- <sup>3</sup> Ein erfolgreicher Abschluss bedarf der Bewertung «bestanden» oder mindestens der Note 4.
- <sup>4</sup> Im Falle von «nicht bestanden» bzw. Note unter 4 kann der Abschluss am nächstmöglichen Termin einmal wiederholt werden.

## F. Rechte an Immaterialgütern

### § 16. Rechteinhaberschaft

- <sup>1</sup> Rechteinhaberin sämtlicher im Studium geschaffenen Erfindungen, Designs und urheberrechtlich geschützten Werke ist die ZHdK.
- <sup>2</sup> Die ZHdK kann über die Lizenzierung und Übertragung von Immaterialgüterrechten entscheiden.

## G. Schlussbestimmungen

### § 17. Inkrafttreten

- <sup>1</sup> Diese Ordnung tritt am 1. Februar 2024 in Kraft.
- <sup>2</sup> Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Herbstsemester 2024/25 oder später beginnen.

### § 18. Übergangsbestimmung

- <sup>1</sup> Masterstudierende, die ihr Studium vor dem Herbstsemester 2024/25 begonnen haben, schliessen es nach bisherigem Recht gemäss Besonderer Studienordnung für den Master of Arts in Art Education der ZHdK vom 26.08.2009 sowie Ausbildungskonzept ab.
- <sup>2</sup> Das Studium nach bisherigem Recht ist vor Ablauf der Maximalstudiendauer zu beenden.
- <sup>3</sup> Studierende, die ihr Studium unterbrechen, werden unter das neue Recht gestellt. Die Bedingungen des Wiedereintritts sowie der Anrechnung von früheren Studienleistungen richten sich nach RO § 34.

---

<sup>1</sup> Beschluss der Hochschulleitung vom 3. Juli 2024. In Kraft ab 1. August 2024.

<sup>2</sup> Beschluss der Hochschulleitung vom 2. Juli 2025. In Kraft ab 1. August 2025.

<sup>3</sup> Beschluss der Hochschulleitung vom 14. Januar 2026. In Kraft ab 1. Februar 2026.

# Anhang zur Studienordnung für den Masterstudiengang Art Education

vom 13. Dezember 2023

## **Major Kunstpädagogik**

**Studienstufe:** Master

**Umfang:** Major-Studienprogramm mit 90 Credits

**Abschluss:** «Master of Arts ZHdK in Art Education mit Major Kunstpädagogik» in Kombination mit «Lehrdiplom für Maturitätsschulen, Fach Bildende Kunst<sup>1</sup> (EDK)»

### **Eingangskompetenzen**

Bei Studienbeginn verfügen die Studierenden über:

- fachliche Qualifikationen im künstlerisch-gestalterischen Bereich,
- Vorkenntnisse in den Grundlagen der Bildungswissenschaften und der Fachdidaktik Kunst.

### **Abschlusskompetenzen**

Die Absolvierenden:

- begreifen und nutzen Kunst als sozialen Handlungsraum, Kommunikationsmedium und ästhetischen Erfahrungshorizont,
- verfügen über ein umfangreiches technisches, gestalterisches, methodisches und konzeptuelles, fachpraktisches Wissen und Können, das sie in der Planung und Umsetzung individueller und gemeinsamer künstlerisch-gestalterischer Untersuchungen situativ und flexibel anwenden und weiterentwickeln können,
- haben ein fachorientiertes Wissen über theoretische und zeitgeschichtliche Diskurse in Kunst, Design, Kultur und Medien, das sie sowohl zu ihrer künstlerisch-gestalterischen als auch zu ihrer professionellen Praxis konzeptuell und kritisch-reflektierend in Bezug setzen können,
- sind in der Lage, Unterricht im Fach Bildende Kunst<sup>1</sup> im Einklang mit den geltenden Rahmenbedingungen an Maturitätsschulen eigenständig zu planen, durchzuführen und zu evaluieren,
- können unter Berücksichtigung individueller und kultureller Erfahrungshintergründe der jeweiligen Lernenden und Lerngruppen spezifische, differenzierte und gendersensible Unterrichtsangebote konzipieren,
- können ihr professionelles Selbstverständnis und Handeln vor dem Hintergrund fachdidaktischer und bildungswissenschaftlicher Theorien und Diskurse differenziert und überzeugend begründen, reflektieren und weiterentwickeln,
- können die im Studium erworbenen Kenntnisse konstruktiv in Fach- und Schulentwicklungsprozesse einbringen,
- können die im Studium erarbeiteten Forschungsbezüge für eine praxisorientierte Weiterentwicklung des Faches und der Profession nutzen.

## Programmstruktur

Für das Bestehen des Major-Studienprogramms Kunstpädagogik im Master müssen mind. 90 Credits absolviert werden.

Es müssen Module aus folgenden Modulbereichen gemäss folgenden Regeln absolviert werden:

Projekte	mind. 18 Credits aus P-Modulen
Studio	mind. 6 Credits aus WP-Modulen
Diskurse	mind. 6 Credits aus WP-Modulen
Professionalisierung*	mind. 30 Credits, davon 27 Credits aus P-Modulen und 3 Credits aus WP-Modulen
Abschluss	mind. 30 Credits aus P-Modulen

Legende: P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul

\* 30 Credits im Modulbereich Professionalisierung sind für das Erlangen des Lehrdiploms für Bildende Kunst<sup>1</sup> an Maturitätsschulen EDK eingesetzt. Diese insgesamt 30 Credits für die berufliche Ausbildung werden im Verlauf des Studiums gemäss Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen der EDK integriert zur fachwissenschaftlichen Ausbildung absolviert.

## Inkrafttreten und Wirksamkeit

<sup>1</sup> Dieser Anhang zur Studienordnung tritt am 1. Februar 2024 in Kraft. Er wurde von der Hochschulleitung am 13. Dezember 2023 genehmigt.

<sup>2</sup> Der Anhang gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Herbstsemester 2024/25 oder später beginnen.

<sup>1</sup> Beschluss der Hochschulleitung vom 12. Februar 2025. In Kraft ab 12. Februar 2025.

# Anhang zur Studienordnung für den Masterstudiengang Art Education

vom 13. Dezember 2023

## **Major Critical Social Practice in Art Education**

**Studienstufe:** Master

**Umfang:** Major-Studienprogramm mit 90 Credits

**Abschluss:** «Master of Arts ZHdK in Art Education mit Major Critical Social Practice in Art Education»

### **Eingangskompetenzen**

Bei Studienbeginn verfügen die Studierenden über Vorkenntnisse in Grundlagen der Kunst- und Kulturvermittlung und/oder gestalterisch-künstlerischer Praxis und/oder soziokulturellen und bildungsnahen Berufs- und Arbeitsfeldern.

Der Major adressiert Studierende, die mit einer spezifischen (Berufs-) Praxiserfahrung und/oder einer praxisorientierten kunst-/designpädagogischen Fragestellung ins Studium kommen und die Entwicklung von eigenen bzw. innovativen künstlerischen und gestalterischen Praktiken an der Schnittstelle von gesellschaftlicher Veränderung, Vermittlungs- oder Bildungsvorhaben anstreben.

### **Abschlusskompetenzen**

Die Absolvierenden:

- können ihr professionelles Handeln in der Berufspraxis auf der Grundlage von Sozialraum-, Situations-, ökonomischen und ökologischen Analysen überzeugend begründen,
- begreifen und nutzen Kunst als sozialen Handlungsräum, Kommunikationsmedium und ästhetischen Erfahrungshorizont,
- können die im Studium erarbeiteten Forschungsbezüge für eine praxisorientierte Weiterentwicklung des Faches und der Profession nutzen,
- sind fähig, in fachlich relevanten Diskursfeldern (Bildung, Kunst, Kunsttheorie, Kultur- und Gesellschaftsanalysen, Philosophie) eigene Positionierungen zu entwickeln und zu beschreiben,
- haben ein fachorientiertes Wissen über theoretische und zeitgeschichtliche Diskurse in Kunst, Design, Kultur, Medien, Gesellschaft und Politik, das sie sowohl zu ihrer künstlerisch-gestalterischen als auch zu ihrer professionellen Praxis konzeptuell und kritisch-reflektierend in Bezug setzen können,
- verfügen über Kompetenzen in den Bereichen Konzeption, Planung, Realisierung, Leitung und Evaluation von gestalterischen Bildungsprogrammen,
- setzen in unterschiedlichen Vermittlungssituationen flexibel und variantenreich Formen und Methoden der Kommunikation und Interaktion ein und können diese in Bezug zu und mit den daran Beteiligten weiterentwickeln,
- sind teamfähig, kooperativ und agieren ressourcen- und vernetzungsorientiert,
- verfügen über die Kompetenzen, die für eine berufliche Selbstständigkeit im ästhetisch-kulturellen und sozio-kulturellen Berufsfeld notwendig sind.

## Programmstruktur

Für das Bestehen des Major-Studienprogramms Critical Social Practice in Art Education im Master müssen mind. 90 Credits absolviert werden.

Es müssen Module aus folgenden Modulbereichen gemäss folgenden Regeln absolviert werden:

Projekte	mind. 18 Credits, davon 15 Credits aus P-Modulen und 3 Credits aus WP-Modulen
Studio	mind. 12 Credits aus WP-Modulen
Diskurse	mind. 15 Credits, davon 3 Credits aus P-Modulen und 12 Credits aus WP-Modulen <sup>1</sup>
Professionalisierung	mind. 15 Credits, davon 15 Credits aus P-Modulen <sup>1</sup>
Abschluss	mind. 30 Credits aus P-Modulen

Legende: P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul

## Inkrafttreten und Wirksamkeit

<sup>1</sup> Dieser Anhang zur Studienordnung tritt am 1. Februar 2024 in Kraft. Er wurde von der Hochschulleitung am 13. Dezember 2023 genehmigt.

<sup>2</sup> Der Anhang gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Herbstsemester 2024/25 oder später beginnen.

---

<sup>1</sup> Beschluss der Hochschulleitung vom 19. Juni 2024. In Kraft ab 1. August 2024.